

---

*Verbindliches Zeugnis I: Kanon – Schrift – Tradition.* Hg. von Wolfhart Pannenberg und Theodor Schneider (Dialog der Kirchen. Veröffentlichungen des Ökumenischen Arbeitskreises evangelischer und katholischer Theologen, begonnen unter Bischof Hermann Kunst und Hermann Kardinal Volk (†), fortgeführt unter dem Protektorat von Bischof Karl Lehmann und Bischof Eduard Lohse, Bd. 7). Freiburg i.Br.: Herder; Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 1992. 400 S., DM 58,-

---

Der »Ökumenische Arbeitskreis evangelischer und katholischer Theologen« beschäftigte sich seit 1986 mit der »Frage nach der kritischen Funktion der Schrift«, in welcher zwischen den Kirchen »noch kein voller Konsens erreicht ist« (S. 5). Im Mittelpunkt stand dabei das Problem der rechten Zuordnung von Schrift, Tradition und Kirche, aber schon die Frage nach dem Umfang des biblischen Kanons wird in den Kirchen unterschiedlich beantwortet und bedurfte einer eigenen Klärung.

In dem vorliegenden Band sind die Referate der Arbeitssitzungen von 1986 bis 1992 sowie eine gemeinsame Erklärung des »Ökumenischen Arbeitskreises« über »Kanon – Heilige Schrift – Tradition« zusammengefaßt. In vorzüglicher Weise führt das hier vorgelegte Material an die Kernpunkte der Lehrdifferenzen zwischen den Kirchen heran und stellt zugleich ein hervorragendes Beispiel gelingender ökumenischer Gespräche dar.

Zunächst eine knappe Inhaltsübersicht: Odil Hannes *Steck* (ev.), »Der Kanon des hebräischen Alten Testaments: Historische Materialien für eine ökumenische Perspektive«; Martin *Hengel* zusammen mit Roland *Deines* (ev.), »Die Septuaginta als ›christliche Schriftensammlung‹ und das Problem ihres Kanons«; Karl Suso *Frank* (kath.), »Zur altkirchlichen Kanongeschichte«; Peter *Walzer* (kath.), »Erasmus von Rotterdam und die Kanonfrage«; Bernhard *Lohse* (ev.), »Die Entscheidung der lutherischen Reformation über den Umfang des alttestamentlichen Kanons«; Wolf-Dieter *Hauschild* (ev.), »Die Bewertung der Tradition in der lutherischen Reformation«; Gunther *Wenz* (ev.), »Die Kanonfrage als Problem ökumenischer Theologie«; Heinrich *Fries* (kath.), »Kirche und Kanon: Perspektiven katholischer Theologie«; Reinhard *Slenczka* (ev.), »Schriftautorität und Schriftkritik«; Walter *Kasper* (kath.), »Das Verhältnis von Schrift und Tradition: Eine pneumatologische Perspektive«. *Ökumenischer Arbeitskreis evangelischer und katholischer Theologen*, »Kanon – Heilige Schrift – Tradition: Gemeinsame Erklärung«. – Fragen »zum Thema der kirchlichen Lehrautorität« sind dem weiteren Gespräch und damit einer späteren Veröffentlichung vorbehalten. (S. 6f)

Auf jeden einzelnen Beitrag so einzugehen, wie er es verdient hätte, verbietet der zur Verfügung stehende Raum. Statt dessen sollen ihrer Bedeutung wegen abschließend wenigstens einige Ergebnisse der »Gemeinsamen

Erklärung« referiert werden, wobei auf den historischen Teil aus Platzgründen ebenfalls ganz verzichtet werden muß.

»Einverständnis besteht darüber, daß die Hl. Schrift zu ihrer Heilsgenügsamkeit einer inhaltlichen Ergänzung durch kirchliche Zusatztraditionen nicht bedarf« (S. 385). »Die These der materialen Suffizienz der Schrift hat sich in der katholischen Theologie der Gegenwart inzwischen weitgehend durchgesetzt und als sachlich überzeugend erwiesen. Katholische und evangelische Theologen können sonach gemeinsam bezeugen: Die Hl. Schrift enthält alle heilsnotwendigen Wahrheiten des Glaubens und läßt sie als solche verstehen. Weil sie im materialen Sinn suffizient ist, kann sie als Kriterium für die Evangeliumsgemäßheit aller kirchlichen Verkündigung und allen kirchlichen Lebens fungieren« (S. 386).

»Unstrittig ist, daß die Bildung des christlichen Kanons im Zusammenhang der Verkündigung, des Glaubens und des Bekennens, insbesondere also im Rahmen des Gottesdienstes der Gemeinde erfolgte und daß die Lebensvollzüge der Kirche Instrumente im Vollzug der Bildung des Kanons genannt werden können. Daher kann von einer prinzipiellen Entgegensetzung von Schrift und Kirche nicht die Rede sein« (S. 388).

»Es besteht ... Einigkeit darüber, daß die Bestimmung des Kanons nicht einfach formal-juridisch, sondern nach inneren Kriterien und sachlichen Gesichtspunkten infolge eines Verständnisses und einer Auslegung erfolgte, die sich aus dem Inhalt der schließlich kanonisierten Schriften ergaben. In diesem Sinn kann auch katholischerseits gesagt werden, daß der Kanon in seinem Kernbestand sich uns imponiert und die These kanonischer Selbstdurchsetzung ein gutes Stück historischer und sachlicher Wahrheit für sich hat. ... Diese Feststellung ist die elementare Voraussetzung dafür, daß es auch heute und fernerhin eine kritische Autorität der Schrift gegenüber der Kirche und ihren verfaßten Lehrautoritäten geben kann, wie sie die katholische Kirche und Theologie ausdrücklich anerkennen« (S. 389).

»Evangelischerseits hinwiederum wird nicht geleugnet, sondern ausdrücklich bestätigt, daß insbesondere Ausgrenzung und Abgrenzung des Kanons Entscheidungen der Kirche verlangten, wie überhaupt für Verlauf und Abschluß des Kanonisierungsprozesses kirchliche Lehrautoritäten und Repräsentanten des gemeindeleitenden Amtes bedeutsam waren. Die These von der Selbstdurchsetzung des Kanons zielt auf die Einsicht, daß die historisch zweifellos faktische Mitwirkung kirchlicher Amtsträger nur dann als angemessen und dauerhaft verbindlich beurteilt werden kann, wenn sie sich nach Maßgabe argumentativ vermittelbarer und nachvollziehbarer Kriterien eines Sachverständnisses vollzog, die sich aus dem Inhalt der schließlich kanonisierten Schriften ergeben. Diese Feststellung ist die elementare Voraussetzung dafür, daß die evangelische Kirche und Theologie den Anteil auch formal-juridischer Autoritätsakte des kirchlichen Lehramtes am Prozeß der Kanongeschichte nicht als Widerspruch zu ihrer Grund-

überzeugung von der Selbstdurchsetzung des biblischen Kanons beurteilen muß« (S. 390).

»Ob in der Frage der Schriftautorität und der Schriftauslegung heute noch unüberwindliche konfessionelle Differenzen zwischen der reformatorischen und der römisch-katholischen Auffassung bestehen, hängt entscheidend davon ab, ob auf der einen Seite eine kritische Funktion der buchstäblich auszulegenden Schrift auch im Verhältnis zu Lehraussagen des kirchlichen Lehramtes anerkannt oder bestritten werden und ob auf der anderen Seite eine Funktion des Verkündigungsamtes der Kirche für die Schriftauslegung bejaht oder verneint wird. Wenn die Autorität der Schrift als Gottes Wort nicht abgelöst von ihrem Gebrauch in der Verkündigung der Kirche richtig verstanden werden kann, weil nur so die Zusammengehörigkeit von Wort und Geist gewahrt bleibt, dann wird reformatorische Theologie die Auslegung der Schrift nicht ausschließlich der wissenschaftlichen Bibelexegese überlassen können, sondern die Lehrverkündigung der Kirche als den Ort und das Geschehen anerkennen, in welchem die Sache der Schrift in ihrer entscheidenden, für den Glauben verpflichtenden Identität als Wort Gottes verkündet wird« (S. 396).

Wenn es stimmt, »daß das Lehramt dem Wort Gottes dient und nicht über ihm steht«, wie es das II. Vatikanische Konzil verkündet hat, und »wenn die Implikationen dieses Anspruchs auch im Hinblick auf die kritische Funktion der Schriftauslegung in der Kirche und für die Weiterentwicklung der kirchlichen Lehrverkündigung genauer bedacht werden, sollte eine Verständigung über die zwischen den Kirchen in dieser Sache noch offenen Fragen erreichbar sein« (S. 397).

Indem sich dem Leser, wie durch die voranstehenden Abschnitte deutlich wird, Schritt um Schritt Perspektiven möglicher Annäherung und Verständigung zwischen den Lehrmeinungen der Kirchen auftun, wird das Buch für den theologisch Kundigen zu einer spannenden, ja aufregenden Lektüre. Es bleibt zu wünschen, daß dem Band eine breite Rezeption in den jeweiligen Kirchen und die umfassende Wirkungsgeschichte beschieden sei, die seiner Bedeutung entspricht.

*Br. Franziskus Christoph Joest*